

- b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
- i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
- ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 zu prüfen;
- iii) mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 Konsultationen zu führen.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴¹³:

"Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, dass die Generalversammlung ihn in Ziffer 7 ihrer Resolution 57/289 vom 20. Dezember 2002 gebeten hat, die Unklarheiten zu beseitigen, was die Befugnis des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda nach seinem Statut betrifft, die Verbesserung der Bedingungen in den Hafteinrichtungen zu finanzieren, in denen die vom Gerichtshof verurteilten Personen ihre Strafe verbüßen sollen.

Der Rat bestätigt, dass der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda nach seinem Statut rechtmäßig befugt ist, die Renovierung und Sanierung von Hafteinrichtungen in den Staaten zu finanzieren, die mit den Vereinten Nationen Vereinbarungen zur Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafen geschlossen haben. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, die nach diesen Vereinbarungen zu belegenden oder zu benutzenden Hafteinrichtungen den internationalen Mindeststandards anzupassen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

Am 7. April 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. April 2004 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴¹⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Sir Charles Michael Dennis Byron zu einem ständigen Richter des Gerichtshofs zu ernennen."

Am 27. Juli 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Juli 2004 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre

⁴¹³ S/PRST/2003/18.

⁴¹⁴ S/2004/292.

⁴¹⁵ S/2004/291.

⁴¹⁶ S/2004/620.